

Reglement Gemeindebetriebe Muri b. Bern (gbm); Totalrevision

1 AUSGANGSLAGE

Die gbm wurden 1998 als 100%iges Tochterunternehmen der Einwohnergemeinde Muri b. Bern gegründet. Dank gebündeltem Fachwissen und unternehmerischer Handlungsfreiheit sollten die gbm für die Bevölkerung qualitativ hochstehende Dienstleistungen zu bestmöglichen Konditionen anbieten. Die Gemeinde lagerte dabei hoheitliche Aufgaben (Wasser / Abwasser) an die gbm aus und erlaubte ihr gleichzeitig, auch gewisse Marktleistungen für die Allgemeinheit zu erbringen (z.B. Telecom).

Die gbm sind eine öffentlich-rechtliche juristische Person sui generis (eigener Art). Ihre rechtliche Stellung und Handlungsoptionen ergeben sich ausschliesslich aus den (wenigen) Vorgaben des Gemeindegesetzes und dem jeweils geltenden Anstaltsreglement, welches durch den Grossen Gemeinderat genehmigt wird.

Innerhalb dieses Spielraums konkretisiert die Gemeinde als Eigentümerin in der sog. Eigentümerstrategie den Auftrag an die gbm. Mit der letzten Eigentümerstrategie 2018 wurden die gbm insbesondere verpflichtet, "die Zielsetzungen der Energie- und Umweltpolitik des Bundes, des Kantons Berns und der EWG Muri" zu unterstützen sowie den kommunalen Energierichtplan und das kommunale Energieleitbild zu berücksichtigen. Neben ökologischen Zielen erhielten die gbm insbesondere den Auftrag, "in ihrer strategischen Planung die Ablösung von fossilem Gas durch andere Energieträger" zu berücksichtigen und damit die Dekarbonisierung voranzutreiben.

2 GRÜNDE FÜR DIE GESAMTÜBERARBEITUNG DES ANSTALTSREGLEMENTS GBM

Das ursprüngliche Anstaltsreglement von 1998 wurde per 1. Januar 2005 erstmals gesamthaft überarbeitet. Seither erfolgten geringfügige Anpassungen einzelner Artikel (2012 und 2015).

Die Geschäftsfelder der gbm und auch das politische und marktwirtschaftliche Umfeld haben sich in den letzten Jahren verändert. Wie beschrieben, hat die gbm mit der letzten Eigentümerstrategie den expliziten Auftrag erhalten, im Bereich Dekarbonisierung tätig zu werden. Ein gewisser Anpassungsbedarf ergibt sich zudem aus dem Beitritt zur Wasserverbund Region Bern AG per 1. Januar 2020. Gleichzeitig können kleinere Unklarheiten in Bezug auf die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der gbm gegenüber der Einwohnergemeinde als Eigentümerin behoben werden. Die gbm erhalten einen klaren Leistungsauftrag für die Zukunft.

GRUNDSÄTZE DER ÜBERARBEITUNG

Die Überarbeitung orientiert sich an den folgenden drei Grundsätzen:

- A. Die Unabhängigkeit und unternehmerische Handlungsfreiheit der gbm gilt als wichtiger Grundsatz.
- B. Gleichzeitig sind Aufsicht und sinnvolle Steuerungsmöglichkeiten seitens der Einwohnergemeinde und entsprechende spezifische Schranken der unternehmerischen Freiheit vorgesehen.
- C. Die Aufgabenfelder werden aktualisiert und der ökologische Auftrag der gbm neu und explizit in Art. 11 Abs. 2 verankert.

A. Unabhängigkeit und unternehmerische Handlungsfreiheit

Der Grundsatz der Unabhängigkeit und unternehmerischen Handlungsfreiheit ist in Art. 3 festgehalten, wonach die gbm ihre Aufgaben "autonom und in eigener unternehmerischer Freiheit" erfüllen. Dieser Grundsatz wird in einzelnen Artikeln zusätzlich bestätigt:

Art. 4	Möglichkeit der Zusammenarbeit, bzw. Beteiligung an Drittunternehmen
Art. 11	Handeln nach zeitgemässen Unternehmensgrundsätzen
Art. 20	Der Verwaltungsrat gbm konstituiert sich selbst
Art. 27	Privatrechtliche Anstellung der gbm-Mitarbeitenden
Art. 28	Nicht-Anwendbarkeit der Gemeindevorschriften zum Finanzhaushalt
Art. 29	Führung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen
Art. 34 Abs. 3	Der GR wahrt die unternehmerische Autonomie der gbm
Art. 39	Auch die Verwendung von Gewinnen unterstreicht die Unabhängigkeit der gbm: Es erfolgt keine Abgeltung der Gemeinde aus dem Betriebsgewinn. (Unternehmensgewinne werden gemäss Art. 29 Abs. 4 reinvestiert, u.a. im Sinne der Klima- und Energiepolitik der Gemeinde, oder für künftige Preissenkungen.)

Gleichzeitig enthält das Reglement spezifische Einschränkungen. Als öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen sind die gbm insbesondere an verfassungsmässige Grundsätze wie die Rechtsgleichheit, die Wettbewerbsneutralität und die Grundrechte gebunden (Art. 3 Abs. 4). Im Bereich der hoheitlichen Aufgaben sind die gbm dem öffentlichen Recht unterstellt und unterliegen im Streitfall den Vorschriften der Verwaltungsrechtspflege (Art. 14, 30, 31, 41).

Für spezifische Geschäftsfragen enthält das Reglement inhaltliche Einschränkungen der unternehmerischen Freiheit. Zwei Beispiele:

Art. 12 Abs. 2, 3	Leistungen innerhalb / ausserhalb des Gemeindegebiets
Art. 13 Abs. 3	Übertragung von Grundstücken nur im Baurecht

B. Aufsicht und Steuerungsinstrumente seitens Einwohnergemeinde

Als Gegenstück zur unternehmerischen Freiheit werden die Aufsicht und konkrete Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten seitens der Einwohnergemeinde definiert. Als Vertreter der Gemeinde agiert der GR, welcher dem GGR neu jährlich die Jahresrechnung, die Spartenrechnungen und den Geschäftsbericht der gbm zur Kenntnis bringt (Art. 36 Abs. 5). Das Anstaltsreglement sieht folgende Steuerungsinstrumente vor:

- Eigentümerstrategie: Der GR beschliesst die Eigentümerstrategie mit politischen Zielen und Vorgaben für die Aufgabenerfüllung der gbm (Art. 34).
- Verwaltungsrat: Der GR definiert das Anforderungsprofil und die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder, er delegiert ein Mitglied aus seiner Mitte in den Verwaltungsrat gbm, er wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats und kann diese aus wichtigen Gründen auch abberufen (Art. 17 und 18).
- Aufsicht: Der GR hat die Aufsicht über die gbm und kann gezielt Auskünfte verlangen und Massnahmen ergreifen (Art. 35), er wählt die Revisionsstelle und kann dieser bestimmte Aufträge erteilen (Art. 25 und 26), er nimmt den Geschäftsbericht zur Kenntnis und genehmigt die Jahresrechnung sowie die Verwendung des Jahresgewinns (Art. 36).
- Zustimmungsvorbehalt: Der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen (Art. 4 Abs. 3) sowie bestimmte Verkäufe (Art. 13) bedürfen der Zustimmung des GR.
- Plangrundlagen: Der GR kann bei der Erarbeitung mitwirken (Art. 15 Abs. 3).

C. Aufgabenfelder und ökologischer Auftrag

Mit dem überarbeiteten Anstaltsreglement werden die Aufgabenfelder der gbm leicht angepasst und zeitgemäss formuliert. Die Abwasserentsorgung und die Wärmeversorgung werden neu explizit erwähnt (Art. 7 bzw. 8). Ebenfalls neu wird der ökologische Mehrwert klar als Kriterium für die Aufgabenerfüllung der gbm festgehalten. Die überarbeitete Eigentümerstrategie der Gemeinde mit Fokus Dekarbonisierung wird damit im Anstaltsreglement "nachgeführt". Die gbm sind verpflichtet, die Energie- und Umweltpolitik von Bund, Kanton und Gemeinde zu unterstützen und zu vollziehen (Art. 11 Abs. 2).

Einzelne Bestimmungen bekräftigen und konkretisieren diese Verantwortung:

Art. 1 Abs. 2	Das Reglement soll insbesondere auch eine "ressourcen- und umweltschonende Versorgung" sicherstellen
Art. 8 Abs. 3	Soweit ökologisch sinnvoll, soll Gas durch andere Energieangebote ersetzt werden
Art. 10	Gewerbliche Leistungen müssen auch ökologisch sinnvoll sein
Art. 11 Abs. 3	Informationspflicht bzgl. des sparsamen und effizienten Umgangs mit Energie

Art. 11 Abs. 3	Möglichst weitgehende Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen
Art. 29 Abs. 3	Unternehmensgewinne werden insbesondere auch für Investitionen und die Finanzierung neuer Aufgabenbereiche eingesetzt, namentlich im Sinne der Klima- und Energiepolitik der Gemeinde

4 **ÜBERARBEITUNGSPROZESS**

Ein erster Entwurf für das überarbeitete Anstaltsreglement gbm wurde vom Gemeinderat Ende 2021 für die Konsultation mit den Parteien freigegeben. Der Entwurf wurde am 18. und 26. Januar 2022 mit interessierten GGR-Mitgliedern diskutiert und stiess auf ein positives Echo. Gezielte Vorschläge haben das Dokument insbesondere sprachlich verbessert und in einigen Punkten auch inhaltliche Klärung gebracht (Verbot von Quersubventionierungen; Information über die Spartenrechnung an den GGR).

5 **ANTRAG**

Gestützt auf die vorliegenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

Genehmigung des totalrevidierten Reglements Gemeindebetriebe Muri bei Bern (gbm).

Muri bei Bern, 19. September 2022

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Thomas Hanke Corina Bühler

Beilagen:

- Beilage A: Totalrevidiertes Reglement Gemeindebetriebe Muri bei Bern (gbm) (ENTWURF)
- Beilage B: Synopse totalrevidiertes vs. altes Anstaltsreglement gbm